



St. Vincent Hospiz e.V.
Förderverein

Satzung

Förderverein St. Vincent Hospiz e.V.



Präambel

„Sterbende zu begleiten“ gehört von Anfang an zu den Werken der christlichen Barmherzigkeit. Die Hospizbewegung will schwerkranken Menschen Leben bis zuletzt ermöglichen. Sie sollen möglichst ohne Schmerzen leben können und sich in ihrem lebenslangen Lernen begleitet wissen. Die Hospizbewegung bildet einen ausdrücklichen Gegenpol zur Verdrängung von Leid und Tod. Sie wendet sich deutlich gegen die sogenannte aktive Sterbehilfe.

Bei der Frage nach dem Sinn von Tod und Leid stößt der Mensch an die Grenzen der Erklär- und Machbarkeit. Gerade im Angesicht des Todes suchen viele Menschen nach Halt in spirituellen und religiösen Erfahrungen oder auch nach Antworten aus der Philosophie. Dabei gibt es keine allgemeingültige Antwort auf die Frage, wo kommen wir her und wo gehen wir hin. Nicht Wissensvermittlung, sondern gedeutete Erfahrungen, Lebenswissen sind gefragt in diesem letzten Reifeprozess eines jeden Menschen. Jeder und jede kann nur aus dem eigenen tiefen Erleben und Glauben heraus und über das Sprechen mit anderen gültige Antworten finden.

Die Hospizbewegung will Segen sein, besonders für all jene Menschen, die allein leben, die in den Sterbeprozess eingetreten sind und die nach ihrem persönlichen Wunsch ihre letzten Lebenstage durchleben wollen. In einem Hospiz gilt nur der Wunsch des sterbenden Menschen, und nichts ist dem Ablauf wie in einem Pflegeheim oder Krankenhaus unterworfen. Schmerzbekämpfung und Pflege sind selbstverständlich.

Das St. Vincent Hospiz in Mannheim-Käfertal will diesen Menschen ein neues Zuhause geben, wo neben professioneller Pflege die soziale, emotionale und pastorale Begleitung von Sterbenden Raum und Zeit haben sollen. Es will dem sterbenden Menschen in seiner Einsamkeit die Geborgenheit einer großen spirituellen Familie, gelegentlich aber auch das Erlangen eines höheren Bewusstseins für sich selbst und den Sinn des Lebens, schenken. Für den Förderverein St. Vincent Hospiz e.V. ist es Aufgabe, hier mitzuhelfen und zu begleiten.

§ 1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Vincent Hospiz e.V.“
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Mannheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
3. Der Verein strebt die korporative Mitgliedschaft im Caritasverband Mannheim e.V. an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck ergibt sich aus dem Selbstverständnis und der Zielsetzung der katholischen Kirche.
Der Vereinszweck dient
 - a) der Förderung der Hospizidee,
 - b) der Förderung der stationären christlichen Hospizarbeit in Mannheim, insbesondere des St. Vincent Hospizes in Mannheim-Käfertal;
 - c) der Förderung der Begleitung schwerkranker sterbender Menschen und deren Angehörigen
 - d) der Förderung, Begleitung und Aus- und Fortbildung (ehrenamtlicher) Hospizmitarbeiter(innen).
3. Zur Erfüllung dieser Zwecke sollen insbesondere nachfolgende Tätigkeiten gefördert werden:
 - a) Die Errichtung und Weiterführung des St. Vincent Hospizes in Mannheim-Käfertal und evtl. weiterer stationärer Hospizeinrichtungen im Caritasverband Mannheim e.V.;
 - b) Seelsorgerliche Begleitung der Gäste im St. Vincent Hospiz und in der ambulanten Hospizhilfe;
 - c) Palliativ-pflegerische Betreuung, welche auch die erforderliche Schmerztherapie einschließt;
 - d) Gesprächsangebot für Sterbende und deren Angehörige;
 - e) Ideelle und materielle Förderung des St. Vincent-Hospizes;
 - f) Förderung ehrenamtlicher Hospizhelfer(innen);
 - g) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Hospizmitarbeiter(innen);
 - h) Begleitung der Angehörigen in der Zeit des Abschiednehmens und der Trauer.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten oder regelmäßig eine ehrenamtliche Tätigkeit im Verein übernehmen.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod bei natürlichen Personen;
 - b) Auflösung bei juristischen Personen;
 - c) schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand; diese ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich;
 - d) Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand wegen eines den Verein schädigenden Verhaltens oder Nichterfüllung der Beitragspflicht;
 - e) Auflösung des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes nach § 4, Satz 3 Buchstabe d) kann der/die Betroffene Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des/der Betroffenen.
4. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann ihn bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.
5. Im Fall des Ausscheidens oder Ausschlusses aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Auszahlung anteiligen Vereinsvermögens.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet wenigstens eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n. Im Verhinderungsfall durch eine Stellvertretung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung;
 - b) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB;
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder der Vereinszwecke sowie über die Auflösung des Vereins.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse zur Satzungsänderung einschließlich zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins können nur mit zwei Drittel Stimmenmehrheit aller Vereinsmitglieder gefasst werden. Sind auf der entsprechenden Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend, wird zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen kann.

§ 7 **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
 - dem/der Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Leiter/in des St. Vincent Hospizes
 - sowie dem Vorstand des Caritasverbandes Mannheim e.V.
2. Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren.
3. Der Vorstand erledigt ehrenamtlich alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Der Vorstand erstellt einen jährlichen Tätigkeits- und Kassenbericht.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der/die 1. Vorsitzende oder einer der Stellvertreter.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, soweit keine Vorstandsfunktion kraft Amtes festgelegt ist. Er bleibt solange im Amt, bis die neu gewählten Vorstandsmitglieder ihr Amt antreten. Wiederwahl ist zulässig.
7. Alle Funktionen werden in der darauffolgenden Vorstandssitzung aus der Reihe der Vorstandsmitglieder gewählt.
8. Der Vorstand tritt auf Einladung der/des ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall einer Stellvertretung mindestens einmal jährlich zusammen.
9. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Mitglied in den Vorstand nach. Scheidet der/die erste Vorsitzende aus dem Amt aus, übernimmt eine der beiden Stellvertretungen den Vorsitz bis zur Wiederbesetzung. Besteht unter den beiden Stellvertretungen Uneinigkeit, wählt der Vorstand aus seinen Reihen eine/n neuen 1. Vorsitzend/n.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die erste Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzende sowie drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind, so dass wenigstens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
11. Über die Verhandlung und Beschlüsse in der Vorstandssitzung wird Protokoll geführt und von dem/der Schriftführer/in und dem/der ersten Vorsitzenden unterzeichnet.

Der Vorstand ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten den in § 2 der Satzung benannten Zweck des Vereins und dessen Aufgabe bestmöglich zu verwirklichen.

§ 8 **Haftung**

Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 **Prüfung und Information**

1. Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählte Prüfer(innen), die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.
2. Der jeweilige Stadtdekan des Katholischen Dekanats Mannheim wird zu den Mitgliederversammlungen eingeladen.

§ 10 **Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vereinsvermögen an den Caritasverband Mannheim e. V., der es im Sinne des § 3 zu verwenden hat.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und eine seiner/ihrer Stellvertretungen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 11 **Mitteilungspflicht**

Diese Satzung, zukünftige Änderungen sowie die Auflösung des Vereins werden dem Caritasverband Mannheim e.V. mitgeteilt.

Mannheim, den 28. Juli 2010

Der Vorstand

Die Änderung der Satzung vom 2. August 2000 wurde in der Mitgliederversammlung des Fördervereins St. Vincent Hospiz e.V. vom 2. Februar 2009 beschlossen.



St. Vincent Hospiz e.V.
Förderverein